

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	17.09.2019

Luftemissionen - Messungen in Kindertageseinrichtungen

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.11.2018 wurde durch Herrn Gümüs (Jugendamt-selternbeirat) eine mündliche Anfrage zur Luftreinhaltung an die Verwaltung gerichtet. Er erkundigt sich, ob es Untersuchungen und Messungen in den Kindertageseinrichtungen gegeben hat, oder ob diese angedacht seien.

Antwort der Verwaltung

Im Rahmen der Luftreinhaltung sind keine spezifischen Messungen in Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Die in der maßgeblichen 39. Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegten Immissionswerte dienen zur Beurteilung der Luftqualität in Ballungsräumen. Sie repräsentieren die am höchsten belasteten Standorte durch Verkehr- bzw. Industrieemissionen. Dabei sind die Standorte so gewählt, dass sie bestimmte Kriterien (u.a. Messhöhe, Abstände zur Straße, Abstände zur Bebauung) erfüllen.

Für das Land Nordrhein-Westfalen liegt die Zuständigkeit für die Luftreinhalteplanung bei den Landesdienststellen, im Fall des Kölner Stadtgebietes bei der Bezirksregierung Köln. Messungen zur Luftqualität werden in NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Rahmen des Luftqualitäts-Überwachungssystems (LUQS) in Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Köln durchgeführt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf in der Regel verkehrsnahe Standorte mit sensibler Nutzung, worunter neben Wohnnutzung auch Schulen und Kitas berücksichtigt werden. Wesentliches Kriterium sind verkehrsreiche Straßen mit geschlossener beidseitiger Bebauung, da hier mit einer hohen Luftschadstoffbelastung zu rechnen ist.

Messungen an Kindertageseinrichtungen können bei begründetem Verdacht veranlasst werden, wenn keine Erkenntnisse beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt vorliegen. Zunächst wird geprüft, ob aufgrund der vorhandenen Verkehrsmengen sowie der Straßengeometrie (Straßenbreite, Gebäudehöhe) eine erhebliche Luftschadstoffbelastung zu erwarten ist. Bestätigt sich der Verdacht, wird ein Hinweis an das LANUV gegeben, den Standort in die Messnetzplanung aufzunehmen.

Gez. Dr. Rau